

Elisabeth Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld.
 Ludwig Bald, Das Fürstentum Nassau-Siegen. Karl Hermann May, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg).
 Wolfgang Müller, Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Mit je einem Atlas von 3, 10, 5 u. 6 Blättern (Schriften d. Inst. f. gesch. Landesf. v. Hessen u. Nassau, hg. v. E. E. Stengel, ab Stück 19 von Th. Mayer u. E. E. Stengel, Stück 7, 15, 18 u. 19). Marburg 1939 u. 1940, Elwert; XXX, 325 S., XVIII, 454 S.; XXI, 432 S.; XVI, 217 S. - Daß wir mit der Erkenntnis der rechtlichen Wurzeln der Landeshoheit nur einen Teil der Grundlagen der mittelalterlichen Territorialbildung, man möchte sagen: die theoretischen Grundlagen des Territoriums, erfassen und daß erst die sich ihnen verbindende reale Macht die Landesherrschaft schafft, ist das wichtigste Ergebnis der Arbeit Zieglers. Für die Bildung des Hersfelder Territoriums sind mit den beiden Wildbannschenkungen von 1003 und 1016 (D h. II. 51 und 350) sowie der Stellung des Abtes die rechtlichen Grundlagen gegeben. Zehntbezirke, obwohl nach Ausweis der Säl- schungen aus der Mitte des 11. Jh.s hart umkämpft, haben keine Rolle gespielt, grundherrliche Rechte bei der überwiegenden Streulage des Hersfelder Besitzes eine geringe, und zwar nur dann, wenn sie auf geschlossenen, in der Nähe Hersfelds gelegenen Komplexen beruhten, wie Niederaula.¹⁾ Es ist bezeichnend, daß es dem Kloster, obwohl es mit den beiden Schenkungen Heinrichs II. über ein geschlossenes Banngebiet verfügte - die schmale Lücke zwischen beiden Bezirken beruht wohl eher auf unsrer mangelhaften Kenntnis der mittelalterlichen Grenzziehung als auf Wirklichkeit; zudem ist sie später geschlossen -, nicht gelungen ist, sich gegenüber der Entwicklung der Vogtei und des Lehnswesens zu behaupten; so waren die thüringisch-hessischen Landgrafen als Vögte (namentlich im westlichen Bezirk) und die Frankensteiner, später die Henneberger (im östlichen Bezirk) die Nutznießer dieser Entwicklung. Das kleine Ter-

¹⁾ Außer Niederaula (D Kar. 126) noch die weiter abgelegenen Bezirke Breitung (D h. I. 35) und Dorndorf (D Kar. 153). Neben diesen dreien sucht Z. die später von Hersfeld beanspruchten grundherrlichen Rechte an der Umgebung des Klosters auf einen vierten alten Besitzkomplex zurückzuführen, was mir angesichts der bestimmten Angabe des Breviariums (20 Hufen in Hersfeld) unwahrscheinlich ist. In der Tatsache, daß das Kloster bei seiner Gründung mit einer „dos“ ausgestattet wurde, kann man jedenfalls nicht, wie Z., einen Beweis für diesen Bezirk sehen; denn die dotatio bezweckte nichts anderes als die Sicherstellung des Existenzminimums für die Klosterinsassen und war daher an keinen Raum gebunden. Übrigens geht aus dieser Zweckbestimmung auch hervor, daß das Vorhandensein der „dos“ Voraussetzung der Klostergründung war; ein Satz wie „häufig wurden ja die Klöster mit einer ‚dos‘ ausgestattet“ (S. 4 Anm. 1) ist also nicht richtig.